

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Allmersbach im Tal**

vom 28. April 2015

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 16. April 2013, hat der Gemeinderat am 28. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Allmersbach im Tal unterhält öffentliche Spielplätze. Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Spielflächen, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind,
  2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (Bolzplätze),
  3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
  4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schul- oder Kindergartenbereichen,
  5. Skateboard- oder BMX-Anlagen.
  
- (2) Öffentliche Spielplätze der Gemeinde sind insbesondere:
  1. der Kinderspielplatz im Reutle,
  2. der Kinderspielplatz in der Käsbühlstraße beim Schützenhaus,
  3. der Kinderspielplatz am Bürgweg,
  4. der Kinderspielplatz im Eichenweg,
  5. die BMX-Bahn am Sportgelände Bildäcker,
  6. das Kleinspielfeld an der Grundschule „Im Wacholder“,
  7. der Generationenpark in der Ortsmitte.
  
- (3) Die Gemeinde Allmersbach im Tal stellt ihren Einwohnern diese Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeilichen Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Allmersbach im Tal dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie die Einübung sozialen Verhaltens. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen ab Einbruch der Dunkelheit bzw. in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Kinderspielplätze innerhalb der Kindergartengrundstücke sowie auf dem Schulhof der Grundschule „Im Wacholder“ sind keine öffentlichen Spielplätze. Ihre Nutzung ist deshalb außerhalb der Betriebszeiten sowie außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen verboten.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde für einzelne Spielplätze von Abs. 1 und 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 4 Benutzungs- und Aufenthaltsrechte**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 Nr. 1-4 genannten Kinderspielplätze ist nur Kindern im Alter bis 14 Jahren gestattet.
- (2) Die Benutzung der in § 1 Abs. 2 Nr. 5-7 genannten Spielplätze ist in abweichenden Benutzungsordnungen festgelegt, auf die in geeigneter Weise bei den einzelnen Spielplätzen hingewiesen wird.
- (3) Auf dem Generationenpark wird ein spezieller Kinderbereich ausgewiesen. Die Lage dieses Bereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. In diesem Kinderbereich ist der Aufenthalt und die Benutzung nur Kindern im Alter bis 14 Jahren gestattet.
- (4) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen aufhalten. Kindern unter vier Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Bei Bedarf kann die Gemeinde für einzelne Spielplätze abweichende Mindestaltersgrenzen festlegen, auf die in geeigneter Weise bei den Spielplätzen hinzuweisen ist.

## **§ 5**

### **Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot**

- (1) Die Gemeinde Allmersbach im Tal übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist (Platzverweis) oder auf Dauer (Platzverbot) untersagt werden, wenn sie
  1. einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen,
  2. gegen die Benutzungsregeln (§ 6) verstoßen haben,
  3. oder einer Anordnung des Kontrollpersonals / gemeindlichen Vollzugsdienstes / Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen.

## **§ 6**

### **Benutzungsregelungen**

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. die Spielplätze und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder entgegen den Bestimmungen des § 2 zweckentfremdet zu benutzen,
  2. Hunde – ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden – mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
  3. die Anlagen mit Mofas, Motorrollern oder Fahrzeugen ähnlicher Art zu befahren,
  4. Feuer anzuzünden,
  5. zu grillen,
  6. zu rauchen,
  7. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  8. auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Spielplätzen sowie im Kinderspielbereich des Generationenparks (§ 3 Abs. 3) alkoholische Getränke mitzuführen und zu sich zu nehmen.
- (3) Weitere oder abweichende Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Spielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

## **§ 7 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze sowie Spielgeräten oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter beruht. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
  2. außerhalb der nach § 3 festgelegten Nutzungszeiten die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält,
  3. entgegen § 4 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält,
  4. entgegen einer Untersagung nach § 5 Abs. 2 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen unzumutbare Störungen oder Belästigungen Anderer nicht vermeidet,
  6. einer der Nutzungsregelungen des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  7. eine weitere nach § 6 Abs. 3 festgelegte Nutzungsregelung nicht beachtet,
  8. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
  
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
  
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung höchstens 500,00 € geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01. Juni 2015 in Kraft.

Allmersbach im Tal, den 28.04.2015

Wörner  
Bürgermeister



### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieses Beschlusses wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allmersbach im Tal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, den 28.04.2015

Wörner  
Bürgermeister



Ausgefertigt!

Allmersbach im Tal, den 29.04.2015

Wörner  
Bürgermeister





Lageplan gem. § 4 Abs. 3 vom 16.04.2015